	Indikatoren, wie z.B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z.B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
Schutzgut "Mer	nsch und seine Gesundheit"		
Verkehrslärm Parkplatzlärm	Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw Beschwerden	 Gemeindliche Verkehrszählungen Verkehrsmengenkarten Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen Verkehrsmengenkarten, Verkehrsgutachten Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung Schalltechnische Untersuchungen 	 Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr z. B. im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW - Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint;
Anlagenverursach- te Luftverunreini- gungen (Staub, Gerüche, Abgase usw.)	 Abweichungen von den genehmigten Emissionen Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachtei- lige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen Beschwerden 	 Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen usw. Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: Messungen Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen Im vorliegenden Planfall sind zudem anlagenverursachte Luftverunreinigungen weitestgehend ohnehin auszuschließen.
Verkehrsbedingte Luftverunreinigun- gen	Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachtei-	 Messstellennetz nach der 22. BlmSchV Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Kommune, soweit diese an Orten 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindli- chen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwa- chungsmaßnahmen notwendig, die über das im Ge-

	Indikatoren, wie z.B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z.B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
	lige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen Verkehrsaufkommen Beschwerden	durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die ver- kehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulas- sen Verkehrsmengenkarten Verkehrsgutachten Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsda- ten	meindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung • Optimierung von Ampelsteuerungen o. ä. zur Verstetigung des fließenden Verkehrs • Bauliche Maßnahmen zur Optimierung von Knotenpunkten, Straßenquerschnitten • Verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen o. ä.)
Altlasten und son- stige Bodenverun- reinigungen	 Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) Ergebnisse/Erkenntnisse vorhandener Altlastengutachten und Untersuchungen Angaben von Gebietskennern 	 Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. Vorgaben und Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, sofern vorhanden Vorhandene Baugrunduntersuchungen mit Handlungsempfehlungen 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Eine Prognoseunsicherheit ist auch insofern nicht gegeben, als zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Plangebiet weder Altlasten noch Bodenverunreinigungen bekannt sind/waren.
Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation	 Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. Beschwerden 	 Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima Klimarelevante Festsetzungen im Bebauungsplan Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung) 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen

	Indikatoren, wie z. B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z.B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
Schutzgut "Natt Beeinträchtigun- gen gesetzlich geschützter und besonders ge- schützter Arten	 ur und Landschaft" Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde Hinweise von Bürgern 	 Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht Vorliegende ökologische Bestandserfassung Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht Amtliche Biotopkartierung Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern Kenntnisse der zuständigen gemeindlichen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes 	sowie durch das LRA. Im Bedarfs-/Einzelfall: Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung Ortsbegehung Im Normalfall werden für die zuständigen gemeind chen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein unfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrume tarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfu auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrecklichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigu (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungsplär und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sowie durch das LRA Im Bedarfs-/Einzelfall: Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung Ortsbegehung
Beeinträchtigungen im Bereich Naturschutz	 Hinweise der Naturschutzwarte, Naturschutzwacht, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzbeiräte etc. Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der 	 Vorliegende artenschutzrechtliche Informationen in der Begründung und im Umweltbericht Vorliegende ökologische Bestandserfassung Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht Amtliche Biotopkartierung usw. Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern und der zu- 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeind chen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwichungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gimeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein unfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumetarium. Im Bedarfs-/Einzelfall:

ständigen gemeindlichen Stellen im Rahmen ihrer

obligatorischen Überwachung des Bestandes

Höheren Naturschutzbehörde

• Hinweise von Bürgern

Ortsbegehungen

	Indikatoren, wie z.B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z. B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes		Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden Begründung mit Umweltbericht zum BBP/GOP mit Hinweisen zum Schutzgut "Landschaftsbild" Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im BBP/GOP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanzgebote usw.)	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne o. ä.) und bei der Bauausführung durch die zuständigen Stellen bei dem Markt und durch das LRA. Im Bedarfs-/Einzelfall: Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung Ortsbegehung Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP.
Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern	 Messergebnisse Augenschein Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen Hinweise von Bürgern 	 Regelmäßige Überwachung durch das zuständige WWA Kronach sowie durch die zuständigen ge- meindlichen Stellen Überwachung von wassergefährdeten Anlagen, Gewässernutzungen, Einleitungen Gewässerschauen und Auflagen im Rahmen betrieb- licher Genehmigungsbescheide 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Beeinträchtigungen können weitgehend ausgeschlossen werden. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.
Beeinträchtigungen des Grundwassers	 Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung Schadstoffeinträge Messergebnisse Nachweise, soweit Überwachungsauflagen bei Anlagen oder Nutzungen bestehen Hinweise von Bürgern 	Überwachung von wassergefährdeten Anlagen Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc.	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Notwendige Genehmigungen u.a. zur Bauwasserhaltung sind am LRA Bamberg einzuholen.
Neuversiegelung mit Auswirkungen auf Grundwasser- neubildung, Bo-		 Begründung, Umweltbericht Festsetzungen Sonstige geltende, gesetzliche Vorgaben (BBodSchG etc.) 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in sol-

	Indikatoren, wie z.B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z.B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
denbiologie o. ä.			chen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der versiegelungsrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen, durch das LRA sowie im Rahmen notwendiger wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus erfolgen ohnehin obligatorische, regelmäßige Untersuchungen öffentlicher Rückhalte-, Versickerungs-, Ableitungs-, Speichereinrichtungen, Kanalleitungen usw.). Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen der zulässigen Bodenversiegelung ergeben sich aus den Festsetzungen im BBP sowie aus den diesbezüglich relevanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.
			 Im Bedarfsfall/Einzelfall: Prüfung/Kontrolle privater Rückhalte-, Versickerungseinrichtungen, Kanalleitungen usw. auf Ausführung, Funktion usw.
Umsetzung/ Be- rücksichtigung der artenschutzrechtli- chen Maßnahmen	 Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde 	 Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung Vorliegende ökologische Bestandserfassung Begründung mit Umweltbericht Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP 	Im Normalfall werden für die zuständigen gemeindlichen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen gemeindlichen Stellen und durch das LRA). Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt. • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten gemeindlichen Stellen und des LRAs
Umsetzung/ Be- rücksichtigung naturschutzfachli- cher Kompensati- onsmaßnahmen	 Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung 	 Vorliegende artenschutzrechtliche Angaben in der Begründung Vorliegende ökologische Bestandserfassung Begründung mit Umweltbericht 	Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen. Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP

Indikatoren, wie z.B.	Standardmäßig durchgeführte, gemeindliche Überwachungsmaßnahmen, wie z.B.	Zusätzliche gemeindliche Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring)
Hinweise der Unteren Naturschutz- behörde am LRA Bamberg und der Höheren Naturschutzbehörde	Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP	getroffenen Festsetzungen geregelt. Die Ausführung erfolgt unter der fachlichen Begleitung ggf. übergeordneter Fachbehörden (z. B. Untere Naturschutzbehörde am LRA Bamberg o. ä.). Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht vorhanden.

Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

20_Anlage 3_VE.doc

Kultur-, Boden-	,
Baudenkmale	

- Anzeigen gem. gesetzlicher Anzeigepflicht
- Einhaltung von Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Abweichungen von den fachbehördlichen Auflagen
- Überwachungs-, Sicherungs- und Aufklärungsauflagen der Denkmalschutzbehörden
- Denkmalschutzbehörden durch Auflagen bei absehbaren und auszuschließenden Gefährdungen
- Ausführungen in der Begründung und im Umweltbe-
- Informationen entsprechender Internetseiten (Bayer. Denkmalatlas o. ä.)
- Informationen von Gebietskennern

Durch die zuständigen gemeindlichen Stellen sind keine zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Gemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen.

Es erfolgt ohnehin standardmäßig Baubegleitende "Prospektion" nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen am LRA, bei dem Markt sowie durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Prognoseunsicherheiten sind nicht gegeben, da die örtlichen Verhältnisse unter diesem Aspekt sehr gut bekannt sind.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. Jörg Meier Landschaftsarchitekt (ByAK) Stadtplaner (ByAK) Bamberg, den 20.06.2024 G:\ZAP2301\Bauleitplanung\BBP\beg

Höhnen & Partner INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a ·96047 Bamberg